

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 74/10 B

L 4 KR 338/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 31 KR 223/06 (SG Braunschweig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Kurt-Schumacher-Straße 20, 38102 Braunschweig,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Der Kläger durchlief ab 1967 in der elterlichen Süßmosterei und Limonadenfabrik, die von seinem Vater und nach dessen Tod von seiner Mutter geführt wurde, eine Lehre und war im Anschluss daran weiter in diesem Betrieb tätig. Die beklagte Krankenkasse stellte für die Zeit ab 1.12.2004 die Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung in dieser Tätigkeit fest. Die vom Kläger begehrte Feststellung der Versicherungsfreiheit bereits ab 1.1.1975 bis 30.11.2004 lehnte sie ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 26.7.2010.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 6 1. Der Kläger beruft sich zum einen auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln. Er rügt eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), weil das LSG nicht auf seine Darlegungen eingegangen sei und ohne zureichende Aufklärung ohne mündliche Verhandlung entschieden habe. Damit wird ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht hinreichend aufgezeigt. Die bloße Behauptung, das LSG habe die Darlegungen des Klägers nicht berücksichtigt, genügt den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen eines Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und mit in Erwägung gezogen, es aber für nicht entscheidungserheblich gehalten hat. Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in der Begründung seiner Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Insbesondere muss es nicht auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten eingehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder der anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind (*BVerfGE* 96, 205, 216 f). Um eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs darzulegen, hätte der Kläger deshalb substantiiert vortragen müssen, woraus sich ergibt, dass das LSG sein Vorbringen trotz dieser Grundsätze gleichwohl nicht zur Kenntnis genommen hat.
- 7 Soweit der Kläger weiter geltend macht, das LSG sei seiner Beweisanregung nicht gefolgt, wird ebenfalls ein Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet. Bezieht sich die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs auf eine unterlassene Beweisaufnahme und zugleich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, so ist ein vom Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbarer Beweisantrag zu benennen, dem das LSG nicht gefolgt ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Bloße Beweisanregungen haben zudem prozessual und im Hinblick auf die an besondere Voraussetzungen geknüpfte Aufklärungsrüge nicht dieselbe Bedeutung wie ein förmlicher Beweisantrag (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20*). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass dargelegt wird, dass ein solcher Beweisantrag bis zur Entscheidung über die Berufung aufrechterhalten worden ist (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 <zum Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG>*). Diese Voraussetzungen werden in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt. Soweit der Kläger eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen will und damit eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, kann hierauf gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, nicht gestützt werden.
- 8 Ein Verfahrensfehler wird auch insoweit nicht hinreichend bezeichnet, als der Kläger geltend macht, zu Unrecht sei der von ihm gestellte Zwischenfeststellungsantrag für unzulässig erklärt worden. Das LSG hat sich zur Begründung darauf gestützt, dass dieser Antrag mit dem Hauptantrag inhaltlich identisch sei. Der Kläger hätte deshalb unter Berücksichtigung der von ihm im Klage- und Berufungsverfahren gestellten Anträge darlegen müssen, aus welchen Gründen eine solche Identität ausgeschlossen sein könnte, insbesondere woraus zu entnehmen sein



könnte, dass er die Feststellung der Entscheidungsbefugnis der Beklagten für die Vergangenheit geltend gemacht hat.

- 9 2. Der Kläger beruft sich zum anderen auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Er macht eine Abweichung der Berufungsentscheidung von den Urteilen des BSG vom 8.12.1987 (7 RAr 25/86), vom 9.11.1989 (11 RAr 39/89 - BSGE 66, 69 = SozR 4100 § 104 Nr 19), vom 8.8.1990 (11 RAr 77/89 - SozR 3-2400 § 7 Nr 4), vom 11.2.1993 (7 RAr 48/92 - Die Beiträge 1993, 521), vom 6.3.2003 (B 11 AL 25/02 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 1), vom 4.7.2007 (B 11a AL 5/06 R - SozR 4-2400 § 7 Nr 8), vom 12.12.2007 (B 12 AL 1/06 R - BSGE 99, 271 = SozR 4-2400 § 27 Nr 3) und vom 24.6.2008 (B 12 KR 24/07 R - SozR 4-2400 § 28h Nr 4) geltend. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann. Ist der Widerspruch zweier Rechtssätze nicht offensichtlich und aus diesem Grund weiter zu erörtern, so muss ein solcher herausgearbeitet werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Der Kläger formuliert zwar unter II. 1. a) 1) bis 4), 2. a) 1) und 2) und 3. a) 1) und 2) seiner Beschwerdebegründung vom 2.9.2010 vermeintliche Rechtssätze, die den von ihm genannten Entscheidungen des BSG tragend zugrunde gelegen haben sollen, die von ihm unter II. 1. b), 2. b) und 3. b) zitierten Urteilsbegründungen lassen jedoch nicht erkennen, dass das LSG nicht lediglich die höchstrichterliche Rechtsprechung fehlerhaft ausgelegt und angewendet haben könnte, sondern einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt haben könnte, der einer fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht. Das LSG hat sich die Begründung des SG zu eigen gemacht und sich damit auf die ständige Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit bezogen. Der Kläger verweist auf eine "fehlerhafte Kriterienwahl" des LSG im Gegensatz zu "zutreffenden Kriterien, der vom BSG vorgegebenen Richtung folgend" und führt aus, das LSG erkenne seine "Versicherungsfreiheit ... seine inhabergleiche Stellung und die fehlende Eingliederung und fehlende Weisungsgebundenheit" an. Es gehe lediglich davon aus, die Handhabung in der Vergangenheit ginge den Merkmalen der Weisungsgebundenheit und Eingliederung vor und sei



für die Vergangenheit nicht änderbar. Damit wird in der Beschwerdebegründung im Kern nur eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung dargelegt, die die Revisionszulassung nicht begründen kann.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

